

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 16.

(No. 442.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten November 1817. wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung, ist durch die Instruktionen für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien, diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einseitigkeit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtungen beschlossen:

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schazes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

- 1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,
- 2) das Handels- und Gewerbe-Departement,
- 3) das Land- und Wasser-Bauwesen, mithin auch den Chauffee-, Kanal- und Hafnenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormalis mehrere Minister beschäftigte, und dessen Ausfüllung einen sehr thätigen Mann erfordert.